



## Vereinsatzung des SV Hoppingen e.V.

### § 1 Name des Vereins

- 1) Der am 14. Juli 1967 in Hoppingen gegründete Sportverein führt den Namen „Hoppinger Sportverein“. Er hat den Sitz in Hoppingen.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### § 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

### § 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu bilden und gute Sitten zu pflegen. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.
- 2) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 04.12.1953 (BGB 1/I/S.1952).
- 3) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorstandschaft.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Gesamtvorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
  - e) Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### § 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Ein Erlass bzw. eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages kann in begründeten Fällen durch den Gesamtvorstand beschlossen werden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
- 5) Die Einzahlung erfolgt beim Kassier oder über die Bankverbindungen des Vereins.

## § 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Vorstandschaft

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines Jahres statt.
- 3) Zwischen der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen ist auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes.
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden:
  - a) Von den Mitgliedern.
  - b) Vom Vorstand.
  - c) Von den Ausschüssen.
- 9) Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen ist.
- 10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) Die Vorstandschaft beschließt.
  - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

## § 11 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Abteilungsleiter
  - f) Jugendleiter
- 2) Amtszeit
  - a) Die Amtszeit der Vorstandschaft beginnt mit der Bestellung.
  - b) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
  - c) Die Vorstandschaft bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Wahlberechtigung für die Wahl der Vorstandschaft
  - a) Wählbar in die Vorstandschaft sind Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Die Kandidaten sollen bei der betreffenden Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein.

- c) Bei entschuldigter Verhinderung eines Kandidaten ist der Kandidat wählbar, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung für die Kandidatur zu einem bestimmten Vorstandsamt bis zum Versammlungsbeginn beim Versammlungsleiter vorliegt.
- 4) Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 5) Vor Durchführung von Neuwahlen zum Vorstand, ist ein Wahlausschuss zu bilden, der drei Personen umfassen soll.
- 6) Durchführung von Vorstandssitzungen
  - a) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Vorstandsmitglieder können im Vereinsinteresse aus begründetem Anlass eine Vorstandssitzung beantragen.
  - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder erschienen sind.
  - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, auf besonderen Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes schriftlich. Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern werden schriftlich gefasst.
  - d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
  - e) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen. Diese sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen: Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen. Diese Einsicht in das Protokoll wird durch Unterschrift und Datumsangabe auf dem Schlussblatt verzeichnet.

## § 12 Vertretungsmacht des Vorstandes

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) Der 1. Vorsitzende.
  - b) Der 2. Vorsitzende.
- 2) Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis des Vereins vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist verpflichtet, im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, wenn Verpflichtungen eingegangen werden, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 DM übersteigen.

### § 13 Ausschüsse

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.
- 3) Die Ausschüsse werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### § 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenberichte die Entlastung des Kassiers.

### § 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b) Von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu vermerken.
- 4) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit wem das Vereinsvermögen zufällt.

Die geänderte Satzung wurde am 15. April 2000 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die geänderte Satzung wurde am 04. April 2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.